

ner besteht eine Meldepflicht auch noch in folgenden Fällen: Der Unter-
 empfangener hat unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen, wenn er
 seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhält,
 in ein zuschlagsberechtigter Angehöriger eine entlohnte Arbeit über-
 nimm, wenn ein solcher stirbt, die häusliche Gemeinschaft verläßt oder ihm
 einem Dritten Unterhalt gewährt wird, sowie, wenn der Unterstützungs-
 empfangener sonstige Leistungen aus der Sozialversicherung erhält (§ 176).

Verringerung der Arbeitslosigkeit, insbesondere zur Beschaffung zu-
 weicher Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen, können ferner Mittel in
 Form von Darlehen oder Zuschüssen insoweit — als wertschaffende
 Arbeitslosenfürsorge — zur Verfügung gestellt werden, als die Mittel
 der Reichsanstalt durch die Maßnahme entlastet werden (§ 139).

Als Nebenleistung der Arbeitslosenversicherung ist die Zahlung von
 Zuschüssen aus Mitteln der Reichsanstalt zur Aufrechterhaltung der
 Wirtschaft Arbeitsloser in der Invaliden-, Angestellten- und
 gewerkschaftlichen Pensionsversicherung während des Bezugs der
 Hauptunterstützung anzusehen (§ 129). Ferner spielt eine wesentliche Rolle
 die Krankenversicherung der arbeitslosen Hauptunterstützungs-
 empfangener. Diese sind aus Mitteln der Reichsanstalt in der Regel bei der
 gemeinen Ortskrankenkasse zu versichern (§§ 117 ff.)

Schließlich sieht das Gesetz noch die Möglichkeit zur Erhöhung einer
 arbeitslosengeldunterstützung durch den Verwaltungsrat der Reichs-
 anstalt vor für die Fälle, in denen die Beschäftigten infolge Arbeits-
 mangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht
 erreichen und deswegen Lohnkürzungen unterworfen sind (§ 150).

Bei Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung oder
 Nichterfüllung der oben erwähnten Anwartschaftszeiten, wenn der
 Arbeitslose wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Be-
 schäftigung gestanden hat, kann in Zeiten andauernd besonders ungünstiger
 Arbeitsmarktlage Krisenunterstützung gewährt werden. Voraussetzung
 auch hier, daß der Arbeitslose arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfrei-
 willig arbeitslos ist. Daneben muß Bedürftigkeit vorliegen.

Die Höhe der Krisenunterstützung wird in ähnlicher Weise wie die
 Höhe der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung berechnet.

Die Mittel, die die Reichsanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben
 benötigt, werden durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber
 gebracht, und zwar je zur Hälfte. Die freiwillig Weiterversicherten
 zahlen ihre Beiträge allein. Von dem Aufwand, der durch die Krisen-
 unterstützung entsteht, trägt vier Fünftel das Reich, während den Rest
 die zuständigen Gemeinden tragen.

Der Beitrag besteht aus einem Landesanteil und einem Reichsanteil.
 Die Verteilung setzt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, letzteren
 der Verwaltungsrat der Reichsanstalt fest. Der Beitrag wird einheitlich
 in den Krankenkassen erhoben. Sie haben die Beiträge an das Landes-
 arbeitsamt abzuführen.